

23.

Beschluß über die Rahmenarbeitsordnung  
für die Mitarbeiter  
der zentralen staatlichen Organe

Vom 12. April 1956

(GBl. I S. 397)

Zur weiteren Verbesserung der Arbeitsweise des Staatsapparates wird folgendes beschlossen:

1. Die Rahmenarbeitsordnung für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe (Anlage) wird bestätigt.
2. Die Leiter aller zentralen staatlichen Organe (Minister und Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe, die dem Ministerrat direkt unterstellt sind) haben Arbeitsordnungen für die Mitarbeiter ihres Organs zu erlassen. Die Arbeitsordnungen sind auf der Grundlage des Inhalts und der Gliederung der nachstehenden Rahmenarbeitsordnung auszuarbeiten.
3. Bis zum Inkrafttreten der Arbeitsordnungen der zentralen staatlichen Organe gelten unmittelbar die Bestimmungen der Rahmenarbeitsordnung.
4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung<sup>1</sup> in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. November 1949 (MinBl. 1950 S. 3) und Abschnitt I Ziff. 1 und Abschnitt II Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 6. November 1952 über die Festlegung einheitlicher Konferenz- und Sprechtage bei den Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei

1. 23.5.1956.